

Satzung
des Collegium musicum Kleve e. V.

§ 1

1. Das Collegium musicum Kleve e. V. ist eine Orchestervereinigung, die sich aus instrumental erfahrenen Musikliebhabern und Berufsmusikern zusammensetzt.
2. Das Collegium musicum Kleve e. V. verfolgt den Zweck, alte zeitgenössische Instrumentalmusik zu pflegen und allen daran Interessierten aus Kleve und Umgebung Gelegenheit zu geben, durch gemeinsames Musizieren Werke alter und zeitgenössischer Komponisten zu erarbeiten und anschließend einem öffentlichem Publikum darzubieten.
3. Der Verein verfolgt hierdurch ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 2

Der Verein führt den Namen "Collegium musicum Kleve e. V."

Sein Sitz ist Kleve/Niederrhein.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.09. bis zum 31.08. darauffolgenden Jahres.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

1. Die Mitgliedschaft kann Jeder ohne Ansehung seiner Person, seines Alters, seiner politischen und konfessionellen Zugehörigkeit erwerben.

2. Der Verein hat Aktive und Fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
3. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv an der Orchesterarbeit beteiligen und die hiermit verbundenen Pflichten übernehmen will.
4. Über die Aufnahme eines Aktiven Mitglieds entscheidet - durch Beschluß - der Vorstand und der Beirat nach Anhörung des Dirigenten, des Konzertmeisters und des Orchestersprechers. Über die Aufnahme wird erst nach sechsmonatiger Teilnahme an den Orchesterproben entschieden.
5. Die aktive Mitgliedschaft ruht, wenn das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten gehindert ist, an der Probenarbeit teilzunehmen.
6. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Arbeit und die Ziele des Vereins durch ihren Mitgliedsbeitrag, durch Spenden oder sonst ideell unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Vorstandsbeschluß erworben.
7. Der Vorstand kann auf Antrag der Mitgliederversammlung Aktive Mitglieder, Dirigenten und Fördernde Mitglieder wegen besonderer Verdienste um das Collegium musicum Kleve e. V. zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernennen.
8. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder durch die Ausschließung des Mitglieds.
9. Der beabsichtigte Austritt muß schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins erklärt werden. Es ist eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten.
10. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied nur aus wichtigem Grund.

Der Ausschluß erfolgt durch Vorstandsbeschluß. Der Beschluß ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluß kann innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluß des Betroffenen. Der Beschluß der Mitgliederversammlung wird dem Betroffenen zugestellt.

§ 4

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht anderen Organen des Vereins übertragen ist.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern einschließlich der Fördernden und Ehrenmitglieder. Sie wird 1. Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter, geleitet. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
3. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen durch Beschlüsse. Sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so beruft der Vorstand zur selben Tagesordnung innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung ein. Diese ist dann beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende; wird von einem der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt, ist diesem Verlangen zu entsprechen.

4. Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- b) Entgegennahme der Vorschläge des Programmausschusses,
- c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts und der Entlastung des Schatzmeisters,
- d) Wahl des Vorstands und der übrigen Funktionsträger,
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Verpflichtung/Entpflichtung des Dirigenten,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds über seinen Ausschluß,
- j) Auflösung des Vereins.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit der Absendung der Einladung. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge einzubringen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich nebst Begründung einzureichen. Der Eingang ist auf dem Eingang zu vermerken. Ist der Eingang nicht vermerkt, gilt der Antrag als rechtzeitig gestellt.

6. In jedem zweiten Geschäftsjahr sind in der ordentlichen Mitgliederversammlung die nachfolgend aufgeführten Funktionsträger für die Dauer von zwei Jahren durch Wahlen zu bestimmen:

- Der Vorsitzende und sein Vertreter,
- der Schatzmeister und die beiden Kassenprüfer,

- der Schriftführer,
- der Notenwart,
- der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit,
- der Orchestersprecher.

Jeder Funktionsträger ist in einem gesonderten schriftlichen Wahlgang zu bestimmen. Für eine Wahl ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit muß der Wahlvorgang wiederholt werden. Kommt es auch dann zu keiner Mehrheit, so entscheidet das Los. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Wird nur ein Kandidat für ein Amt vorgeschlagen, kann im Wege der Akklamation gewählt werden.

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird entsprechend einer vom Vorstand vorzulegenden Tagesordnung abgehalten. Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- b) der Geschäftsbericht des Vorstands,
- c) der Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Durchführung von nach der Satzung vorgesehenen Wahlen,
- f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) nach seiner Meinung das Interesse des Vereins dies erfordert
- b) wenn dies von mindestens 1/3 aller Aktiven Mitglieder verlangt und das Verlangen schriftlich unter Angabe von Gründe dargelegt wird.

9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 6

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht von anderen Organen des Vereins wahrzunehmen sind.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Er hat sämtliche ihm durch die Satzung übertragenen Aufgaben zu erledigen, zu denen vornehmlich gehören:
 - a) die Verwaltung des Eigentums und des Vermögens des Vereins,
 - b) die Erstellung und Durchführung des Haushaltsplans,
 - c) die Zuteilung von Haushaltsmitteln,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - e) alle Entscheidungen zu treffen und durchzuführen, für die eine Entscheidungsbefugnis der Mitgliederversammlung nicht besteht,
 - f) Planung und Organisation der Konzerttätigkeit und Probenarbeit im Einvernehmen mit dem Dirigenten,
 - g) die Verpflichtung bzw. Entpflichtung des Dirigenten nach Beratung in der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, seinem Vertreter und dem Schatzmeister.
5. Der Vorstand wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden des Vereins. Seine Vertreter sind in entsprechender Reihenfolge der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
6. Der Vorstand führt seine Entscheidungen im Wege der Beschlußfassung herbei.

§ 7

1. Der Beirat des Vereins hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Arbeit in künstlerischen, kulturpolitischen, finanziellen, organisatorischen und vereinsinternen Angelegenheiten zu unterstützen und zu beraten.

2. Sitzungen des Beirats werden vom Vorstand einberufen und geleitet.
3. Der Beirat besteht aus dem Orchestersprecher, dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit, dem Schriftführer, dem Notewart und dem Vorsitzenden des Programmausschusses.

§ 8

1. Es wird ein Programmausschuß gebildet.
2. Diesem gehören an:
Der Dirigent und die Führer der einzelnen Streicherstimmen.
Letztere werden vertreten durch den jeweils dienstältesten Angehörigen der Stimme.
3. Der Programmausschuß unterbreitet dem Vorstand seine Vorschläge für das musikalische Programm, das der Probenarbeit und der öffentlichen Aufführung zugrundegelegt wird.

§ 9

1. Die Mitglieder des Vereins - ausgenommen die Ehrenmitglieder - entrichten die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge entsprechend der festgelegten Zahlungsweise.
2. Mitglieder ohne Einkommen entrichten einen ermäßigten Beitrag. In Härtefällen kann von der Beitragspflicht abgesehen werden.

§ 10

1. Die Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks soll das Vereinsvermögen auf eine ähnlich kulturell tätige Einrichtung der Stadt Kleve übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet. Darüber beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß darf erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

§ 11

Der Verein kann aufgelöst werden durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Mitglieder. Einen Vorschlag zur Auflösung muß den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor dem Termin, zu dem die Mitgliederversammlung abgehalten wird, schriftlich mitgeteilt werden.

§ 12

Diese Satzung wurde errichtet auf der Gründungsversammlung des Vereins, die am 14.06.1994 in Bedburg-Hau stattgefunden hat.